

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 23.09.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Septbr. 1903.) 83. Stück.

Inhalt:

- N^o 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1903, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. Dezember 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- N^o 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1903, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Eisfleth.

N^o 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. Dezember 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Oldenburg, den 14. September 1903.

Die Anlage I der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, wird dahin geändert:

In Ziffer III 1 wird das Wort „Oberaufseher“ ersetzt durch die Worte

„Oberaufseher, Lagermeister.“

Oldenburg, den 14. September 1903.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Weber.



N^o. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Elsfleth:

Oldenburg, den 19. September 1903.

Im Höchsten Auftrage werden dem §. 14 der Hafenordnung für Elsfleth vom 23. August 1898 folgende Bestimmungen als zweiter und dritter Absatz hinzugefügt:

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des Leichterens oder Zuladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt und für jeden Tag eine Abgabe von 0,005 *M.*, mindestens aber 0,01 *M.*

Den ermäßigten Satz von 0,01 *M.* für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten auch solche Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nicht länger als 30 Stunden benutzen und während dieser Liegezeit nur einen Teil der Ladung, der höchstens ein Drittel der Ladefähigkeit des Schiffes in Anspruch nehmen darf, löschen oder einnehmen.

Oldenburg, den 19. September 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willeich.

Tenge.